



Verein „WIR FÜR UNSER GESCHÄFT IN VEITSCH“

Statuten

Bezirkshauptmannschaft
Bruck-Mürzzuschlag
GZ.: 2.1 Vr 4.34/2020
vom 17.03.2020
zugrunde gelegt.

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „WIR FÜR UNSER GESCHÄFT IN VEITSCH“
- (2) Er hat seinen Sitz in Sankt Barbara im Mürztal und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Marktgemeinde Sankt Barbara im Mürztal
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.



§ 2: Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Sicherung und Fortführung der Nahversorgung in der Marktgemeinde Sankt Barbara i. M.
- (2) Darüber hinaus werden im Ortsteil Veitsch der Marktgemeinde St. Barbara im Mürztal ansässige Sozial-, Sport-, Kulturvereine, Einsatzorganisationen sowie im Ortsteil Veitsch der Marktgemeinde St. Barbara wohnhafte bedürftige Personen unterstützt.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Informations- und Diskussionsveranstaltungen, Vorträge, Veröffentlichungen
 - b) Maßnahmen zur Festigung des Zusammengehörigkeitsbewusstseins der Bevölkerung und Identitätsfindung, gesellige Zusammenkünfte, Ausflüge
 - c) Mitarbeit in Arbeitskreisen



d) Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung und mit anderen Einrichtungen und Vereinen, die sich mit ähnlichen Themen bzw. begünstigten Zwecken beschäftigen

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge

b) Erträge aus Veranstaltungen und Einrichtungen

c) Subventionen, Spenden, Stiftungen, Werbeeinnahmen usw.

d) Erlöse aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen sowie eine Beitrittsgebühr von einmalig 1.000 Eur leisten. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit über die Beitrittsgebühr hinausgehendes Kapital dem Verein zur Verfügung zu stellen welches nach den Kriterien des § 12 Abs. 8 zurückbezahlt wird. Fördermitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages beteiligen. Ehrenmitgliedschaften können nur durch Beschluss der Generalversammlung (§10 g) entstehen.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist auch von den ordentlichen Mitgliedern zu entrichten. Ehrenmitglieder sind vom jährlichen Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam.



§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

(3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

(4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.



(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder und Fördermitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§9 und 10), der Vorstand (§§11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§14) und das Schiedsgericht (§15).

§ 9: Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a. Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d. Beschluss der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
- e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz diese Statuten) binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder EMail- Adresse) einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.



(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.



§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus Obmann/Obfrau und mindestens einem Stellvertreter/in, Schriftführer/in sowie Kassier/in und Kassier/in Stellvertreter. Die Anzahl der Obmann Stellvertreter/innen sowie allenfalls Stellvertreter für den Schriftführer/in sind durch die Gründungsmitglieder bzw. in weiterer Folge in der Generalversammlung vor der Wahl des Vorstandes durch Abstimmung festzulegen. Andere Personen können vom Obmann selbst oder über Antrag eines Mitglieds des Vorstandes zu Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen werden. Die Geschäftsführung bzw. deren Stellvertretung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs sind zu jeder Vorstandssitzung einzuladen und haben das Recht daran teilzunehmen. Die Geladenen haben jedoch kein Stimmrecht.
- (2) Der Vorstand hat die Möglichkeit für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb einen Geschäftsführer/in bzw. Geschäftsführer Stellvertreter/in zu bestellen. Die Geschäftsführung bzw. deren Stellvertretung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs sind zu jeder Vorstandssitzung einzuladen und haben das Recht daran teilzunehmen. Die Geschäftsführung hat jedoch kein Stimmrecht.
- (3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptieren überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (4) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 5 (fünf) Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (5) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrem/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.



(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

(10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

(12) Eine Vorstandssitzung ist durch den Obmann bzw. für den Fall das dieser verhindert ist, durch einen seiner Stellvertreter mindestens einmal pro Halbjahr einzuberufen. Sollte seitens des Obmanns oder dessen Stellvertretern die Einberufung zu diesen Vorstandssitzung unterbleiben, so sind die übrigen Vorstandsmitglieder verpflichtet diese Einberufung zu verlangen bzw. gegebenenfalls auch selbst einzuberufen. Weitere Vorstandssitzungen können jederzeit von einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder verlangt werden und sind umgehend einzuberufen

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

(1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis. Das Rechnungswesen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes ist entsprechend den geltenden Vorschriften laut UGB bzw. einschlägiger Steuergesetze zu führen. Es ist eine Bilanz gemäß § 4 Abs.1 EStG aufzustellen.



(2) Erstellung des Jahresvorschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;

(3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;

(4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;

(5) Verwaltung des Vereinsvermögens;

(6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Vereinsmitgliedern und Fördermitgliedern;

(7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

(8) Beschlussfassung über die Rückzahlung von über die Beitrittsgebühr hinaus gegebenen Kapitals (§4 Abs. 2). Diese Beschlüsse sind nach Maßgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins aufgrund des diesbezüglichen Verlangens des jeweiligen Mitgliedes zu fassen. Sind die Mittel für eine vollständige Rückzahlung nicht hinreichend, so ist über eine aliquote Rückzahlung zu entscheiden. Die näheren Bedingungen hinsichtlich der wirtschaftlichen Voraussetzungen, des Zeitpunkts sowie des Verlangens beschließt der Vorstand.

(9) Beschlüsse über Zuwendungen an im Ortsteil Veitsch der Marktgemeinde St. Barbara im Mürztal ansässige Sozial-, Sport-, Kulturvereine, Einsatzorganisationen bzw. im Ortsteil Veitsch der Marktgemeinde St. Barbara im Mürztal wohnhafter bedürftiger Personen (§2 Abs. 2). Die Kriterien für die Vergabe solcher Zuwendungen sind vom Vorstand festzulegen.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

(2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen und ist für diesen zeichnungsberechtigt. Das Eingehen jeder Art von Dauerschuldverhältnissen bzw. finanzielle Angelegenheiten die einen Betrag von 2.000 Eur überschreiten bedürfen für ihre Gültigkeit der Zustimmung sowie zusätzlichen Zeichnung eines weiteren Vorstandsmitglieds. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds. Der Obmann trägt die alleinige Verantwortung in allen Angelegenheiten hinsichtlich Finanzamt, sozialversicherungsrechtliche sowie arbeitsrechtliche Belange.

(3) Rechtsgeschäftliche, Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.



(4) Bei Gefahr in Verzug ist der/die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

(6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

(7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

(8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmann/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

(9) Im Falle der Nutzung von Internet-Banking sind der/die Obmann/Obfrau und der/die Kassier/Kassierin einzelzeichnungsberechtigt. Die Entscheidung der Überweisung muss in nachvollziehbarer Form getroffen werden. Die konkreten Regelungen diesbezüglich sind durch Vorstandsbeschluss festzulegen.

(10) Durch Vorstandsbeschluss kann festgelegt werden, dass Konten, ausschließlich für die finanzielle Gebarung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes, eingerichtet werden. Für diese Konten ist die Geschäftsführung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes (§11 Abs. 2) einzelzeichnungsberechtigt. Die Geschäftsführung hat auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds jederzeit Auskunft über die diesbezüglichen Zahlungsvorgänge zu geben.

§ 14: Rechnungsprüfer

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 5 (fünf) Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ereignis der Prüfung zu berichten.



(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Die Regelungen des Schiedsgerichts richten sich nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Im Falle einer Personenmehrheit auf Seiten eines Streitteils haben diese gemeinschaftlich die Nominierung des Schiedsrichters vorzunehmen. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 16: Freiwillige bzw. behördliche Auflösung des Vereins sowie Wegfall des begünstigten Zwecks

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Eine Rückzahlung von über die Beitrittsgebühr hinaus gegebenen Kapitals (§4 Abs. 2) ist analog



der Bestimmung des §12 Abs. 8 möglich Das verbleibende Vermögen ist auf Einrichtungen die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§34ff BAO verfolgen zu übertragen. Soweit dies möglich und erlaubt ist – soll dieses Vermögen an im Ortsteil Veitsch der Marktgemeinde St. Barbara im Mürztal ansässige Sozial-, Sport-, Kulturvereine, Einsatzorganisationen übertragen werden. Die Kriterien gemäß §12 Abs. 9 sind sinngemäß anzuwenden.

